



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## Malta (Republik Malta)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

#### 1. Geburtsurkunde

2. **Ledigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Director of Public Registry), mit dem Inhalt, dass der/die Antragsteller(in) in den Eheregistern seit dem 01.10.1975 nicht eingetragen ist

Soweit der Antragsteller bereits vor dem 01.10.1975 im ehefähigen Alter war, bedarf es zusätzlich der Vorlage einer

3. **Ledigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die erzbischöflichen Kurie

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

#### Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.